

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

I. Name und Zweck

Artikel 1 - Name¹

Unter dem Namen «Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren» besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Vorstehern der Finanzdepartemente der Kantone.

Artikel 2 - Zweck

Die Konferenz bezweckt:

- a) die Koordination sowie die Behandlung finanz- und steuerpolitischer Fragen, die für die Kantone von gemeinsamem Interesse sind;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzen;
- c) die Information und Dokumentation der Kantone über gesamtschweizerische Finanz- und Steuerfragen.

¹ Mit Änderung vom 29.09.95 wurden alle Randtitel zu Sachtitelüberschriften. Im folgenden wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

II. Mitgliedschaft und Organe

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Konferenz sind die Vorsteher der kantonalen Finanzdepartemente.

Artikel 4 - Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Plenarversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 - Beratungsorgane

¹ Zur Beratung in Sachgeschäften und zur Bearbeitung spezieller Fragen stehen zur Verfügung:

- a) die Koordinations- und Beratungsstelle;
- b) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

² Die Konferenz kann ferner die Mitarbeit anderer Institutionen, wie der Konferenz staatlicher Steuerbeamter, des Verbandes der Finanzbeamten, der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen, in Anspruch nehmen und Fachexperten beiziehen.

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

A. Plenarversammlung

Artikel 6 - Befugnisse

Das oberste Organ der Konferenz ist die Plenarversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Gegenstände von gesamtschweizerischer finanz- und steuerpolitischer Bedeutung;
- b) Wahl des Vorstandes; des Präsidenten; des Sekretärs; der Rechnungsrevisoren sowie des Leiters der Koordinations- und Beratungsstelle;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Beitragsleistungen der Konferenz sowie über die Finanzierung der Koordinations- und Beratungsstelle;
- f) Erlass und Änderung der Statuten.

Artikel 7 - Sitzungen

¹ Neben der ordentlichen Jahrestagung tritt die Plenarversammlung je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

² Sofern nicht Dringlichkeit geboten ist; erfolgt die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Artikel 8 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist.

² Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt bei Abstimmungen dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, finden die Abstimmungen und Wahlen geheim statt.

B. Vorstand

Artikel 9 - Mitgliederzahl, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

² Bei der Wahl des Vorstandes ist Rücksicht zu nehmen auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachen.

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Artikel 10 - Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, für den Präsidenten jedoch nur für eine weitere Amtsdauer.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Bei einer Ersatzwahl des Präsidenten wird der Rest der laufenden Amtsdauer auf dessen ordentliche Amtsdauer nicht angerechnet.

Artikel 11 - Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Konferenz. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht von der Plenarversammlung wahrgenommen werden. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung;
- b) Antragstellung an die Plenarversammlung;
- c) Vollzug der Konferenzbeschlüsse;
- d) Wahl des Vizepräsidenten der Konferenz aus der Mitte des Vorstandes;
- e) Bezeichnung von Delegierten der Konferenz;
- f) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Beizug von Experten;
- g) Abgabe von Empfehlungen an die Finanzdepartemente der Kantone;
- h) Regelung des Anstellungsverhältnisses des Leiters der Koordinations- und Beratungsstelle und allfälliger weiterer Mitarbeiter der Konferenz;
- i) Information der Öffentlichkeit.

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Artikel 12 - Sitzungen

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Artikel 13 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Abstimmungen finden offen statt.

Artikel 14 - Präsident

¹ Der Präsident überwacht und koordiniert die Arbeiten der Plenarversammlung, des Vorstandes, der Koordinations- und Beratungsstelle, des Sekretariates, der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Experten und Delegierten der Konferenz.

² Er leitet die Sitzungen der Plenarversammlungen und des Vorstandes.

³ Er vertritt die Konferenz nach aussen.

⁴ Er unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die von der Konferenz und vom Vorstand ausgehenden Beschlüsse.

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Artikel 15 - Sekretär

¹ Der Sekretär wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.²

² Der Sekretär nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Beratungsorgane teilzunehmen.

³ Dem Sekretär obliegt die Administration der Konferenz. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Plenarversammlung und des Vorstandes;
- b) die Vorbereitung und Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen; soweit diese Aufgaben nicht den Beratungsorganen zukommt;
- c) die Führung der Protokolle;
- d) die Ausfertigung und der Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlung und des Vorstandes;
- e) die Bearbeitung und Erledigung von Geschäften entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung und des Vorstandes sowie der Weisungen des Präsidenten;
- f) die Information der Konferenzmitglieder.

Artikel 16 - Beratungsorgane

¹ Der Koordinations- und Beratungsstelle obliegt die Beratung des Vorstandes und der von diesem eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen in Fragen der Finanz- und Steuerpolitik, die Erar-

² Änderung vom 29. September 1995

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

beitung von Entscheidungsgrundlagen und die Dokumentation der Konferenz. Der Vorstand kann der Koordinations- und Beratungsstelle weitere Aufgaben übertragen. Stellung und Aufgaben der Koordinations- und Beratungsstelle werden in einem eigenen Statut geregelt.

² Der Leiter der Koordinations- und Beratungsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und ist berechtigt; an den Sitzungen anderer Beratungsorgane teilzunehmen.

³ Die Koordinations- und Beratungsstelle und die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen orientieren den Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit und erstatten der Konferenz an der Jahrestagung Bericht.

C. Revisoren

Artikel 17

¹ Die Rechnungsrevisoren werden aus dem Kreise der Konferenzmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Konferenz an der Jahrestagung Bericht.

III. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 18 - Plenarversammlung

Die Kosten für die Teilnahme an Plenarversammlungen gehen zulasten der einzelnen Kantone.

Artikel 19 - Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen nebst Spesenersatz ein Sitzungsgeld zulasten der Konferenzrechnung.³

Artikel 20 - Sekretariat

Die Kosten des Sekretariates gehen zulasten der Konferenzrechnung.

Artikel 21 - Koordinations- und Beratungsstelle

Zur Finanzierung der Kosten der Koordinations- und Beratungsstelle werden von den Kantonen Beiträge gemäss Beschluss der Plenarversammlung erhoben.

³ Änderung vom 29. September 1995

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Artikel 22 - Kommissionen, Arbeitsgruppen

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen in der Regel zulasten der einzelnen Kantone.

Artikel 23 - Konferenzrechnung

¹ Das Sekretariat führt die Rechnung der Konferenz und der Koordinations- und Beratungsstelle.

² Die Kosten der Konferenz werden nach Genehmigung der Jahresrechnung nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 24 - Inkrafttreten

1. Diese Statuten ersetzen das Reglement über die Organisation der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 16. Oktober 1929.
1. Sie treten mit der Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Beschlossen von der Plenarversammlung am 21. Mai 1981 in Lugano.

Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Carl Mugglin

Dr. Georg Stucky